

Der Kreisausschuss

┌	Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen	┐	Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
			Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs Aktenzeichen: A30/D2/20/0690 Telefon: Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833 E-Mail: juris.coronetz@mkk.de (nur für formlose Mitteilungen)
└	Ihre Nachricht	└	Gebäude/Zimmer:
	Es schreibt Ihnen		Datum 26. Oktober 2020

## Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315)), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung sowie abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt folgendes:

1. Zusammenkünfte und Veranstaltungen (auch Sitzungen der kommunalen Gremien und politische Veranstaltungen) sowie Kulturangebote und ähnliches nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl unter freiem Himmel 100 Personen und im geschlossenen Raum 50 Personen nicht übersteigt. Eine Ausnahme von der Begrenzung der Teilnehmerzahl gilt nur für die Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 12 Kommunalwahlgesetz (KWG). Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2 b CoKoBeV bleiben unberührt.
2. Private Feiern und private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 5 Personen sind im öffentlichen Raum untersagt. Das gilt auch für angemietete Räume (Gaststätten, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsheime und ähnliches).
3. Für Feiern in privaten Räumen und auf privatem Gelände, insbesondere in Wohnungen, im häuslichen Umfeld und Gartenbereich, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 5 Personen dringend empfohlen.
4. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.
5. In Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés, Cafés, Bars und andere Gewerbe dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 a CoKoBeV Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort nur anbieten, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch nur Personen

sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach vorstehend Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung gestattet ist. Die weiteren Bestimmungen des § 4 CoKoBeV bleiben unberührt. Diese Regelung gilt auch für Vereinsheime und Vereinshäuser.

6. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben im Sinne von § 4 CoKoBeV haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Sanitäranlagen oder Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereich, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die weiteren Bestimmungen des § 4 CoKoBeV bleiben unberührt.
7. In Fahrzeugen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Mitglieder eines weiteren Hausstandes mitfahren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt ebenfalls bei Fahrten zur Personenbeförderung, z.B. Taxen.
8. Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen nach § 1 Abs. 2 a CoKoBeV wird für alle Teilnehmende das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Diese Pflicht gilt auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2 a CoKoBeV bleiben unberührt.
9. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt insbesondere auf stark frequentierten Plätzen (z.B. Fußgängerzonen, Marktplätzen), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z.B. Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), in den Schulen (außer Grundschulen) und Bildungsstätten (z.B. Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen nach § 5 CoKoBeV) auch im Unterricht sowie durchgängig insbesondere auf Tagungen, Kongressen, Messen, Kulturstätten und ähnliches auch am Platz. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6

Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

10. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist jede Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, die Verbreitung von virushaltigen Tröpfchen oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen in die unmittelbare Umgebung zu verringern und dadurch andere Personen zu schützen (Fremdschutz). Kinnvisiere sind ausdrücklich nicht als Mund-Nasen-Bedeckung anzusehen und gelten nicht als Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung. Die Verwendung von Gesichtsvisieren („Face Shield“) bieten nach infektiologischen Gesichtspunkten keinen ausreichenden Schutz und wird nicht empfohlen.
  
11. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr an allen Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten untersagt.
  
12. Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen versorgt werden (§ 1 b Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Corona VV HE 2), dürfen abweichend von § 1 b Abs. 1 und 2 Corona VV HE 2 binnen einer Kalenderwoche dreimal höchstens eine Besucherin oder einen Besucher für je eine Stunde empfangen. Die weiteren Bestimmungen des § 1 b Corona VV HE 2 bleiben unberührt.
  
13. Beim Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV sind Zuschauer sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer oder Aufsichtspersonen bei Minderjährigen. In Abweichung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) CoKoBeV sind Umkleieräume und Duschräume geschlossen zu halten. Beim Betreten von geschlossenen Räumen, insbesondere Toilettenräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die weiteren Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV bleiben unberührt.

14. Abweichend von § 2 Abs. 2a Nr. 3 CoKoBeV haben die Betreiber von Schwimmbädern, Badeanstalten an Gewässern und ähnlichen Einrichtungen die Besucherzahlen restriktiv einzuschränken. Als Richtwert zur Begrenzung der höchstzulässigen Besucherzahl soll in der Regel jeder Person mindestens fünf Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung stehen. Im Übrigen bleiben die weiteren Bestimmungen des § 2 Abs. 2a CoKoBeV unberührt.
  
15. In allen Schulen (§ 33 Nr. 3 IfSG) darf ab der 5. Jahrgangsstufe der Sportunterricht nur kontaktfrei, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen und bevorzugt im Freien stattfinden.
  
16. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
  
17. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die am 19. Oktober 2020 in Kraft getretene Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises (Az: A30/D2/20/0663), geändert durch die am 24. Oktober 2020 in Kraft getretene Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises (Az: A30/D2/20/686). Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung sind die vorstehend genannten Allgemeinverfügungen des Main-Kinzig-Kreises gegenstandslos und werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
  
18. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

## Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Auf Grundlage von § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen

zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldedaten zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Land Hessen am 19. Oktober 2020 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin um weitere Maßnahmen ergänzt. Das durch den Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 19. Oktober 2020 geänderte Präventions- und Eskalationskonzept muss nach Maßgabe des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20. Oktober 2020 in Hessen bei Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 verbindlich angewendet werden.

Der in einem Ampelsystem festgelegte Notfallmechanismus des Präventions- und Eskalationskonzepts, hochzuladen unter

<https://www.hessen.de/presse/bildergalerie/das-hessische-eskalationskonzept-im-ampelsystem>

legt für das Land Hessen einheitlich fest, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind.

Der Main-Kinzig-Kreis ist der Stufe 5 (dunkelrot) des hessischen Eskalationskonzepts im Ampelsystem zuzuordnen. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich mit Stand zum 26. Oktober 2020 auf 113,62 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Mit Stand zum 26. Oktober 2020 beträgt die 7-Tages-Inzidenz für den Main-Kinzig-Kreis 113,62/100.000 mit deutlich steigender Tendenz. Wegen des exponentiellen Wachstums des Infektionsgeschehens ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des

Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 sowie den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 die unter vorstehend Ziff. 1 bis 8 angeordneten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Das Auftreten von vermehrten Neuinfektionen ist insbesondere auf private Treffen und Feiern sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum zurückzuführen. Die meisten Übertragungen finden im persönlichen Umfeld statt. Auch die Verzögerung der Übermittlung von Testergebnissen an die örtliche Gesundheitsbehörde und die damit verbundene Zeitvakanz ist ursächlich für ein sprunghaftes Auftreten von Neuinfektionen. Zudem liegt dem Infektionsgeschehen neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. In den zurückliegenden Wochen haben insbesondere größere Feiergesellschaften im privaten Bereich und Freizeitaktivitäten im Landkreis maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Gerade größere Feste haben zu einer erheblich höheren Zahl an Neuinfektionen geführt. Dieser Entwicklung liegt neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Aus infektiologischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich unabwendbar. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die gesamte Bevölkerung die Hygieneregeln des Infektionsschutzes beachtet und zum Beispiel die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und nicht verzichtbare Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.

Vor diesem Hintergrund müssen umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich



sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus stellt das einzig wirksame Vorgehen dar. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Die kontaktreduzierenden Maßnahmen sind wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Bei Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht. Größere Veranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Aufhalten im öffentlichen und privaten Raum nicht zuletzt auch zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen notwendig.

Um das Risiko einer Übertragung bei größeren Menschenansammlungen einzudämmen, wurde unter Ziffer 1 die Teilnehmerzahl für Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel auf 100 Personen begrenzt. Weil in geschlossenen Räumen die Gefahr einer Tröpfchen- oder Aerosolausbreitung höher ist als im Freien, darf bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Zudem wird dadurch die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet, die zwangsläufig erschwert ist, je größer die Personengruppe ist.

Nach Maßgabe der verbindlich zu beachtenden ergänzenden Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen nach § 12 KWG auf Grundlage des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2020 sind Aufstellungsversammlungen für Parteien und Wählergruppen nach § 12 KWG als einzige Ausnahme von der unter Ziffer 1 angeordneten Begrenzung der Teilnehmerzahl für Zusammenkünfte und Veranstaltungen zulässig.

Unter Ziffer 2 ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen für private Feiern und private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter im öffentlichen Raum auf höchstens fünf Personen beschränkt. Die zurückliegenden Wochen haben gezeigt, dass gerade private Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben. Auch in den zurückliegenden Tagen hat sich gezeigt, dass die meisten Neuinfektionen im privaten

Umfeld stattfinden. Insbesondere in geschlossenen Räumen und wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Der steile Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten mit geselligem Charakter zurückzuführen. Zur Eindämmung des damit verbundenen Infektionsgeschehens sind die Beschränkungen der Teilnehmerzahlen notwendig und als milderer Mittel im Vergleich zu einer vollständigen Untersagung angemessen und verhältnismäßig. Im Übrigen entspricht diese Beschränkung dem zwischen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 14. Oktober 2020 vereinbarten Vorgehen. Das gilt sinngemäß für die Empfehlung einer Höchstteilnehmerzahl von fünf Personen für private Feiern in privaten Räumen, auf privatem Gelände oder Wohnungen einschließlich des häuslichen Umfelds und des Gartenbereichs nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung. Die steil ansteigenden Zahlen von Neuinfektionen in den zurückliegenden Tagen und Wochen sind insbesondere auf Treffen im Familien- und Freundeskreis im privaten und häuslichen Umfeld zurückzuführen. Deshalb gilt die dringende Empfehlung, auch Zusammenkünfte im privaten Wohnraum und dem privaten Gelände auf höchstens fünf Personen zu begrenzen.

Unter Ziffer 4 ist angeordnet, dass abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig sind. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Weil bei einem Zusammentreffen und einer Gruppenbildung im öffentlichen Raum im Gegensatz zu Veranstaltungen kein Hygiene- und Abstandskonzept besteht, ist es notwendig, die Gruppengröße im öffentlichen Raum weiter zu begrenzen. Das gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei Aufenthalten im öffentlichen Raum keine Teilnehmerlisten geführt werden und deshalb zwangsläufig die Nachverfolgung erschwert ist. Im Hinblick auf die flächige Verbreitung des Infektionsgeschehens ist eine überschaubare Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt unerlässlich. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und dienen im Ergebnis dem Schutz besonderer vulnerabler Gruppen. Bei dieser Anordnung wurde sowohl die Infektionslage im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, insbesondere die bereits jetzt angesichts der hohen Infektionszahlen nur noch schwer zu gewährleistende Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, als auch das exponentiell steigende Wachstum der Infektionszahlen in den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten der Rhein-Main-Region berücksichtigt. Durch die kontaktreduzierende Anordnung werden die Bürgerinnen und Bürger des Main-Kinzig-Kreises sowie die sich im Gebiet des Landkreises aufhaltenden Personen in ihrer Freizügigkeit sowie in der allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Diese Einschränkung ist jedoch gerechtfertigt. Denn die kontaktbeschränkende Maßnahme ist im Interesse des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung

der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems erforderlich und dient im Übrigen dem individuellen Schutz aller kreisangehörigen Bürgerinnen und Bürger sowie der Personen, die sich im Gebiet des Landkreises aufhalten.

Unter Ziffer 5 ist zur Begrenzung des Infektionsrisikos angeordnet, dass Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere vergleichbare Gewerbe Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort nur anbieten dürfen, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist. An einem Tisch darf daher nur eine Gruppe von höchstens fünf Personen sitzen oder die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes sitzen. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen oder eine größere Personengruppe zusammenkommt, ist das Infektionsrisiko erhöht. Die kontaktbeschränkende Maßnahme trägt zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und dient dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Die mit der kontaktbeschränkenden Maßnahme verbundene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit ist gerechtfertigt.

Denn die kontaktbeschränkende Maßnahme ist im Interesse des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems erforderlich und dient im Übrigen dem individuellen Schutz aller kreisangehörigen Bürgerinnen und Bürger sowie der Personen, die die Dienstleistungen der von Ziffer 5 erfassten gastronomischen Gewerbebetriebe des Landkreises in Anspruch nehmen.

Soweit gemäß der Anordnung aus Ziffer 6 in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben für das Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen sowie bei außerschulischen Bildungsangeboten die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet wurde, gilt dies als anerkannte Maßnahme, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient dem Schutz der anwesenden Gäste sowie dem Personal. In Bereichen, in denen viele, miteinander unbekannte Personen in Kontakt treten können und deshalb der erforderliche Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist es aus infektiologischer Sicht geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem Eigen- und Fremdschutz und trägt dazu bei, das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Unter 7 wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Fahrt mit Personen eines anderen Hausstandes in einem Fahrzeug sowie auch für die Fahrten zur Personenbeförderung beispielsweise in Taxen angeordnet. In Fahrzeugen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Mitglieder eines weiteren Hausstandes mitfahren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt ebenfalls bei Fahrten zur

Personenbeförderung, z.B. Taxen. Zur Eindämmung des Infektionsrisikos ist die Maßnahme geeignet und erforderlich. Insbesondere sind gleich geeignete und mildere Maßnahmen nicht ersichtlich, mit denen das Ziel genauso wirksam erreicht und gleichzeitig die private Mobilität aufrechterhalten werden kann. In einem Fahrzeug, wie beispielsweise dem PKW sitzen Personen in einem kompakt umschlossenen Raum ohne Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern. In derart kleinen und vollständig abgeschlossen Räumen, wie es in einem PKW der Fall ist, ist die Gefahr einer Tröpfchen- und Aerosolausbreitung deutlich höher und folglich das Infektionsrisiko wesentlich größer. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch die Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen und das Ansteckungsrisiko durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen auf engem Raum, wie in einem Fahrzeug zusammentreffen und sich dort gegebenenfalls auch längere Zeit aufhalten.

Unter Ziffer 8 ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Teilnehmenden bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften sowie bei Zusammenkünften anlässlich von Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen angeordnet. In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass gerade auch Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinsamen Religionsausübung zu einer hohen Anzahl von Neuinfektionen geführt haben. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, das Infektionsrisiko zu vermindern und die Zunahme von Neuinfektionen zu verlangsamen. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie erlaubt die Durchführung von Gottesdiensten, weiteren religiösen Veranstaltung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen und dient dem Schutz der teilnehmenden Personen. Aus den genannten Gründen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Bei der Anordnung gemäß Ziffer 8 handelt es sich um eine Beschränkung von geringer Intensität, denn die eigentliche Glaubensausübung und zwingend religiöse Handlungen der einzelnen Glaubensgemeinschaften werden durch die angeordnete Maßnahme nicht berührt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt der unter Ziffer 8 festgelegte Ausnahmetatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die unter Ziffer 9 angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Bereichen, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen dient sowohl dem eigenen Schutz als auch dem Fremdschutz. In den in Ziffer 4 näher beschriebenen Plätzen, Orten und Bereichen ist die Gefahr einer Tröpfchen- und Aerosolausbreitung und folglich das damit verbundene Infektionsrisiko höher. In diesen Bereichen können viele, einander unbekannte Personen in

Kontakt treten. Dabei dient das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers von einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch die Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Infektionsrisiko kann nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen mehrere Menschen auf engem Raum zusammentreffen und sich dort auch längere Zeit aufhalten. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus deutlich reduziert werden kann.

Ziffer 10 definiert die Beschaffenheit einer für den Infektionsschutz geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und stellt in diesem Sinne ausdrücklich klar, dass Kinnvisiere diese Beschaffenheit nicht aufweisen. Abweichend von der Information des Landes Hessen zur Mund-Nasen-Bedeckung in der Anlage zu den Auslegungshinweisen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – Stand Oktober 2020, hochzuladen unter

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht/informationen-zur-mund-nasen-bedeckung>

wird aus fachlicher bzw. infektiologischer Sicht empfohlen, Gesichtsvisiere nicht zu verwenden, weil diese im Gegensatz zur Maske nicht als mechanische Barriere funktionieren und deshalb keinen ausreichenden Fremdschutz bieten. Mund-Nasen-Bedeckungen, auch Alltagsmaske oder Community-Masken genannt, haben als mechanische Barriere dazu beizutragen, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen in die unmittelbare Umgebung, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt zu reduzieren und dadurch andere Personen zu schützen. Aus dieser Funktion folgt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung möglichst eng anliegen und gut sitzen muss, um das Vorbeiströmen von Luft an den Rändern der Maske zu verringern. Im Vergleich dazu bieten Gesichtsvisiere und Kinnvisiere keinen ausreichenden Schutz. Aus aktuellen Studien ergibt sich, dass Gesichtsvisiere und Kinnvisiere nur die direkt auf die Scheibe auftreffenden Tröpfchen auffangen und daher keine ausreichende Schutzwirkung haben.

Das unter Ziffer 11 angeordnete Alkoholabgabeverbot in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist geeignet sowie zweck- und sachdienlich im Hinblick auf das Ziel der Verringerung von Infektionen. Grundsätzlich sinkt bei zunehmender Alkoholisierung die Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. Um zu verhindern, dass es nach der von der Kreisordnungsbehörde angeordneten Sperrzeit für das Gastgewerbe zum Kauf von alkoholischen Getränken in den Ladengeschäften, Supermärkten oder Verkaufsstellen kommt, ist ein

Alkoholverkaufsverbot in dem angegebenen Zeitraum notwendig. Die Anordnung eines Alkoholverkaufsverbots ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie in das Grundrecht der Ladeninhaber auf Gewerbefreiheit bzw. Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) einerseits und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen in angemessenen Verhältnis zueinander. Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragen wichtiges Rechtsgut im Sinne der 3-Stufen-Theorie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 11.06.1958 – 1 BvR 596/56). Dieses vermag sogar Eingriffe in objektive Berufszugangsregeln zu rechtfertigen. Hingegen handelt es sich vorliegend nur um eine Berufsausübungsregel. Im Übrigen wurde der zustehende Ermessensspielraum im Hinblick auf die Anordnung unter Ziffer 7 pflichtgemäß und ermessensfehlerfrei ausgeübt. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 02. November 2020 ist zudem eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung und Neubewertung von vornherein gewährleistet.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist unter Ziffer 12 festgelegt, dass Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen versorgt werden keine unbegrenzten Besuche, sondern abweichend von der Landesverordnung binnen einer Kalenderwoche dreimal höchstens einen Besucher oder eine Besucherin für je eine Stunde empfangen dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen zu schützen und nicht einem beliebigen Infektionsrisiko auszusetzen, dass sich durch wechselnde und häufige Besuche erhöht. Die Begrenzung der Besuchszeiten sowie die Anzahl der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegeeinrichtung stellt ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu begrenzen. Dies dient im Ergebnis der Vermeidung eines generellen Besuchsverbots, so dass es den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung weiterhin ermöglicht ist, Besuche zu empfangen.

Unter Ziffer 13 ist angeordnet, dass beim Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV Zuschauerinnen und Zuschauer sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen nicht gestattet sind. Die Beschränkung ist sowohl im Hinblick auf den Schutz der Sporttreibenden und deren Kontaktpersonen sowie der Gewährleistung einer effektiven Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Weil das Zuschauen bei Sportereignissen zwangsläufig mit Nähe und Emotionen der Zuschauer sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen einhergeht, sind Zuschauer beim Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb untersagt. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. In geschlossenen Räumen gilt dies insbesondere in Folge

der durch die sportliche Betätigung vermehrt entstehenden Tröpfchen- und Aerosolbildung dem sich daraus ergebenden erhöhten Infektionsrisiko. Das gilt gleichermaßen für die Anordnung, die Umkleide- und Duschräume geschlossen zu halten. Zudem steigt in emotional aufgeladenen Situationen regelmäßig auch die Gefahr, dass erforderliche Abstände zu anderen Personen nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt eingehalten werden. Die kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 13 verfolgen einerseits den Eigen- und Fremdschutz der Zuschauer vor Infektionen, tragen andererseits zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und dienen damit auch dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zusammentreffen, sind diese kontaktreduzierende Begrenzungen erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen. Nur durch konsequente Reduzierung der Kontakte in Verbindung mit dem Abstandsgebot und der wie gemäß Ziffer 13 angeordneten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann einer Weiterverbreitung des SARS-CoV 2-Virus wirksam Einhalt geboten werden. Unter Berücksichtigung der festgelegten Ausnahmen für Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer oder Aufsichtspersonen bei Minderjährigen ist die getroffene Regelung auch angemessen.

Unter Ziffer 14 wird den Betreibern von Schwimmbädern, Badeanstalten an Gewässern und ähnlichen Einrichtungen aufgegeben, die Besucherzahlen restriktiv einzuschränken. Als Richtwert für die Begrenzung der Besucherzahl gilt eine maximale Personendichte von mindestens fünf Quadratmeter pro Person der begehbaren Fläche. Die Begrenzung der Besucherzahlen in Schwimmbädern, Badeanstalten an Gewässern und ähnlichen Einrichtungen beruht auf der Erkenntnis aus der jüngeren Vergangenheit, dass das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln in den Schwimmbädern und Badeanstalten bei einer größeren Personenzahl nur schwer durchsetzbar ist. Zum Schutz der Besucher sowie zur Begrenzung des Infektionsgeschehens ist eine niedrig angelegte Besucherzahl geboten. Mit Blick auf die Betreiber der Einrichtungen stellt die Begrenzung der Besucherzahlen im Verhältnis einer vollständigen Schließung der Schwimmbäder und Badeanstalten ein milderer Mittel dar und ist insoweit angemessen.

Gemäß der Anordnung unter 15 darf in allen Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe der Sportunterricht nur kontaktfrei und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie bevorzugt im Freien stattfinden. Vom praktischen Schulsportunterricht gehen besondere Gefahren im Zusammenhang mit der Verbreitung von SARS-CoV-2 aus. Die kontaktbeschränkenden Maßnahmen verfolgen das Ziel, dass der Sportunterricht an den Schulen weiterhin möglich bleibt und keine generellen Verbote ausgesprochen werden müssen. Die Beschränkungen dienen dem Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie dem Lehrpersonal sowie im Weiteren auch deren Kontaktpersonen. Nur durch eine Reduzierung von Kontakten in

Verbindung mit dem Abstandsgebot kann die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 wirksam eingedämmt werden. Die gesteigerte körperliche Aktivität im Schulsport führt regelmäßig zu einer Steigerung der Atemfrequenz und damit zu einer Erhöhung des Ausstoßes potentiell virusbehafteter Aerosole. Weil von der Aerosolbildung gerade in geschlossenen und wenig durchlüfteten Räumen eine erhöhte Infektionsgefahr ausgeht, soll der Sportunterricht in der Regel im Freien stattfinden. Im Freien, wo eine bessere Durchlüftung und damit Verwirbelung der ausgestoßenen Aerosole naturgemäß gegeben ist, kann hingegen kontaktfrei Sportunterricht erteilt werden. Dort kann auch der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden. Die gemäß Ziffer 15 angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um das Infektionsrisiko zu verringern. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, denn mildere und gleich wirksame Mittel nicht ersichtlich. Insbesondere wäre die in Betracht kommende Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sportunterricht nicht zumutbar. Infolge der gesteigerten körperlichen Aktivität beim Sport würde die Mund-Nasen-Bedeckung einen erheblichen Störfaktor darstellen, der unter Umständen zu Unwohlsein oder verringerter Leistungsfähigkeit führen könnte. Auch ein Durchlüften der für den Sportunterricht üblicherweise genutzten großvolumigen Sporthallen ist nicht gleich wirksam, da der erforderliche Luftaustausch in großen Sport- oder Turnhallen in für den Unterricht praktikablen Zeit nicht möglich ist und die Herstellung sicherer Verhältnisse in dieser Situation durch Lüften allen nicht gewährleistet werden kann. Weil der praktische Schulunterricht/Schulsport noch immer möglich bleibt, wenngleich in der Regel nur im Freien, ist die Maßnahme auch angemessen und berücksichtigt die wechselseitigen Interessen und Belange in ausreichender Weise.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2-Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u.a. dem Virus und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen entsteht. Durch die Einschränkung von Kontakten an den in dieser Verfügung bestimmten Orten, Plätzen und Bereiche sollen Infektionsketten unterbrochen und eine Weiterverbreitung verhindert werden. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im



Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Landkreis aufrechterhalten zu können. Zudem sorgen die kontaktbeschränkenden Maßnahmen dafür, dass die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet bleibt. Mit Blick auf den exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen in den zurückliegenden Tagen wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend erschwert. Auch um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind kontaktbeschränkende Maßnahmen geeignet und erforderlich.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die kurze Befristung bis zum 10. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen nach Ziffer 1 bis 15 im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich.

Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 15 keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die unter Ziff. 1 bis Ziff. 15 angeordneten Maßnahmen ergriffen werden.

Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 10. November 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 26. Oktober 2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Thorsten Stolz  
Landrat

Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete